Vertrag über die Beförderung

von Päckchen und Paketen

zwischen

der Stadt Lüdenscheid, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

- nachfolgend **Auftraggeberin** -

und

dem Bieter/der Bietergemeinschaft […]

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

wird im Anschluss an ein europaweites Vergabeverfahren (Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nr. [...]) folgender Rahmenvertrag über die Erbringung von Postdienstleistungen für die Stadt Lüdenscheid geschlossen:

§ 1
Rechte und Pflichten/Vertragsgegenstand

(1) Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:

- diesem Rahmenvertrag
- den Vergabeunterlagen
- dem Angebot des Auftragnehmers vom[...]
- dem Inhalt eventuell gestellter und beantworteter Bieterfragen
- dem Ergebnis von ggf. vorgenommenen Aufklärungen zum Angebot
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie den Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (Auftragsbedingungen) und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Dienst- und Lieferleistungen

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge. Des Weiteren gelten die Regelungen des PostG, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Postdienstleistungen für die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, Päckchen und Pakete der Auftraggeberin abzuholen, zu frankieren, zu befördern und zuzustellen sowie die Sendungsverfolgung (bei Paketen) zu gewährleisten.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seiner Zustellungsverpflichtung im Sinne dieses Vertrags auch insoweit nachzukommen als er Subunternehmer oder einen dritten Dienstleister auf seine Rechnung und seine Kosten einsetzt, wenn er diesen Einsatz in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung angegeben hat. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen der zur Leistung verpflichtete Vertragspartner und Ansprechpartner der Auftraggeberin.

Der Auftragnehmer hat die Zuverlässigkeit eines eingesetzten Nachunternehmens vor dessen Einsatz sowie in der Folge fortlaufend in dem gesetzlich vorgesehenen Turnus nach § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 PostG zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen über Arbeitsbedingungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 PostG, und dies der Auftraggeberin auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bearbeitung der Sendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. MiloG), Richtlinien und Lizenzbedingungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie den Regelungen dieses Vertrags. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, damit die Auftraggeberin gemäß diesem Rahmenvertrag die Mindestziele des SaubFahrzeugBeschG erreicht. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf die Vorlage schriftlicher Nachweise zur Einhaltung der für den Vertragszeitraum geltenden Mindestquoten nach dem § 6 SaubFahrzeugBeschG vom Auftragnehmer verlangen.

(5) Aus diesem Rahmenvertrag werden Postdienstleistungen in einem Umfang, der in Anlage B. der Vergabeunterlagen beschrieben ist, von der Auftraggeberin abgerufen. Eine genaue Abholmenge kann von der Auftraggeberin nicht garantiert oder prognostiziert werden. Wird die in Anlage B. angegebene Zahl von Sendungen pro Jahr nicht erreicht, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die Vergütung der tatsächlich ausgeführten Sendungen zu verlangen. Aus der zu Kalkulationszwecken angegebenen Anzahl lassen sich keine Ansprüche des Auftragnehmers ableiten.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen (regelmäßige Schulung des von ihm eingesetzten Personals, qualitative Leistungsnachweise) eine kontinuierliche Qualität der vertraglichen Postdienstleistungen sicherzustellen (Qualitätskontrolle). Die Auftraggeberin kann bei Bedarf die Vorlage schriftlicher Nachweise verlangen. Im Übrigen sind die Vorgaben an das Personal in §§ 8, 9 zu beachten.

(7) Fallen nach Zuschlagserteilung eines oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft aus, hat der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Leistungserbringung gleichwohl sicherzustellen und die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er wird weder der Auftraggeberin noch deren mit der Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeitern oder Dritten Leistungen materieller oder immaterieller Art, die die Auftraggeberin oder ihre Mitarbeiter besserstellen und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

§ 2
Leistungen der Auftraggeberin

(1) Die Pakete und Päckchen werden bei der Auftraggeberin adressiert und verpackt. Eine Frankierung erfolgt durch den Auftragnehmer.

(2) Die Auftraggeberin verpackt die Pakete und Päckchen so, dass sie vor Beschädigung und Verlust geschützt sind und keine Gefahr für den Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen darstellen. Die Sendungen sind von der Auftraggeberin ferner fest zu verschließen, ordnungsgemäß und möglichst maschinenlesbar zu beschriften und bei Bedarf ausreichend zu versichern.

(3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, dem Auftragnehmer vor Übergabe der Sendung bei Bedarf besondere Weisung zu erteilen und die erforderlichen Angaben zur sicheren Beförderung zu machen. Die §§ 418 f. HGB gelten nicht.

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Päckchen und Pakete arbeitstäglich von Montag

bis Donnerstag zwischen 15.00 und 15.30 Uhr und freitags zwischen 12.00 und 12.30 Uhr beim Logistikzentrum, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid abzuholen. Eine exakte Uhrzeit kann nachträglich vereinbart werden. Für Schließtage, zum Beispiel über den Jahreswechsel, ist ein Lagerungsservice zu ermöglichen. Näheres zu den Bedingungen vor Ort ergibt sich aus Anlage B. der Vergabeunterlagen.

(2) Die Päckchen / Pakete sind vom Auftragnehmer für die wirtschaftlichste Versandart vorzubereiten. Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin Abholboxen / Transportbehältnisse ohne gesonderte Vergütung in ausreichender Zahl zur Verfügung. Bei Zustellung an die in der Anschrift genannte Wohn- oder Geschäftsadresse muss die Sendung in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen eingeworfen (soweit bei den Päckchen / Paketen möglich) oder dem Empfänger persönlich ausgehändigt werden. Sie kann auch an geeignete Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, andere, auch in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sowie Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind, der Auftragnehmer den Empfänger unverzüglich mittels Benachrichtigungskarte über die Sendungen und die Person des Ersatzempfängers (Name und Anschrift des Ersatzzustellers) durch Einlegen in die Empfangseinrichtung des Empfängers (Briefkasten etc.) informiert. Näheres hierzu ist in Anlage B dargestellt.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet die unverzügliche Zustellung der Sendungen nach Übernahme. Die Zustellung erfolgt an allen Werktagen mindestens nach den Vorgaben des § 16 PostG. Der Auftragnehmer hat die Paketsendungen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens zu 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E+3) und zu 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E+4) zuzustellen (§ 18 Abs. 1 PostG). Die Laufzeiten gelten auch bei Einschaltung von Drittunternehmen. Der Auftragnehmer trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Einhaltung der angebotenen Laufzeiten und ein etwaiges Verlustrisiko.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Laufzeitvorgaben jederzeit und ohne Vorankündigung durch Testsendungen nach anerkannten Verfahren zu prüfen. Die Kosten der Laufzeitmessung trägt der Auftraggeber. Ergibt eine solche Prüfung, dass die vertraglich zugesicherten Sendungslaufzeiten überschritten werden, darf der Auftraggeber die Kosten der Prüfung bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.

(5) Erweist sich eine Sendung als unzustellbar, hat der Auftragnehmer eine neue Zustellanschrift zu recherchieren. Dabei hat er neben einer unternehmensinternen

Datenbank mindestens gängige Telefondatenbanken mit einzubeziehen. Die so ermittelte neue Adresse teilt er der posteinliefernden Stelle im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten mit und sendet die Post - je nach Absprache mit der Auftraggeberin - entweder unter Angabe der Gründe für die Unzustellbarkeit umgehend an die einliefernde Stelle zurück oder er unternimmt bis zu zwei weitere Nachsendeversuche. Bleibt auch der dritte Zustellversuch erfolglos, leitet der Auftragnehmer die Sendung unter Angabe der Gründe für die Unzustellbarkeit innerhalb von zwei Werktagen ab Feststellung der Unzustellbarkeit an die posteinliefernde Stelle zurück. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einmal wöchentlich die von den Empfängern nicht entgegengenommenen und zurückgeleiteten Sendungen, die nicht von der Deutsche Post AG versendet wurden und dennoch in deren Besitz gelangt sind, bei der Deutsche Post AG abzuholen und an die Auftraggeberin zurückzuleiten. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.

(7) Das Aufbringen von Werbeklischees durch den Auftragnehmer oder Dritte ist nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis auf die Firma des Auftragnehmers.

(8) Der Auftragnehmer weist vor Vertragsaufnahme nach, dass er in das Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gemäß § 4 PostG eingetragen ist sowie über weitere ggf. erforderliche Genehmigungen verfügt. Ein Entfallen der Eintragung im Anbieterverzeichnis oder eine Änderung der ggf. erforderlichen Genehmigungen ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Mindestlohngesetz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt rechtzeitig zu zahlen, das durch das MiLoG oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AEntG festgesetzt ist.

(2) Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, bei der Ausführung der beauftragten Leistung

Nachunternehmen einzusetzen oder Arbeitnehmer einzusetzen, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen werden sollen, kann dies nur nach ausschließlich vorheriger, schriftlicher Zustimmung von der Auftraggeberin erfolgen. Sofern eine schriftliche Zustimmung von der Auftraggeberin erfolgt, ist der Auftragnehmer weiter verpflichtet, die Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihern aufzuerlegen und die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen schriftlich im Vorfeld zu vereinbaren. Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/n und/oder Verleiher(n) ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen und der Auftraggeberin unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung(en) nachzuweisen.

(3) Der Auftraggeberin steht das allgemeine Recht zur jederzeitigen Kontrolle zu, ob der Auftragnehmer, die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen und die beauftragten Verleiher die von ihnen im Hinblick auf § 8 AEntG oder § 20 MiLoG übernommenen Pflichten erfüllen.

Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet, in einem noch festzulegenden Turnus durch die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen des § 4 einhält. Ferner ist die Auftraggeberin berechtigt, jederzeit Stichproben durchzuführen. Die Unterlagen sind vollständig und prüffähig von dem Auftragnehmer bereit zu halten.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleiher. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Verleiher, die von ihm eingesetzten Nachunternehmen sowie etwaige dritte Nachunternehmen, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten zu kontrollieren und der Auftraggeberin die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen die Auftraggeberin aufgrund und im Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder von eingesetzten Verleihern und/oder von eingesetzten Nachunternehmern geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die

gegen die Auftraggeberin nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG geltend gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und resultierende Bußgelder.

(5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der sie aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch die Nachunternehmer oder Verleihern an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.

§ 5
Entgelt, Umsatzsteuer und Rechnungslegung

(1) Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Paketdienstleistungen ein Entgelt, welches sich nach seinem Angebot vom [...] gemäß Anlage D. der Vergabeunterlagen bemisst (Nettopreise zzgl. angebotener Umsatzsteuer). Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen, wie sie in den Vergabeunterlagen, insbesondere diesem Vertrag, beschrieben sind, abgegolten.

(2) Der Auftragnehmer trägt das Risiko einer unzutreffenden Einschätzung der Steuerpflichtigkeit seiner Leistungen. Für den Fall einer (steuerrechtlich) unzutreffenden Einschätzung ist eine Anpassung der Vergütung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Auftragnehmer seine Leistungen (auch nur teilweise) mit Umsatzsteuer angeboten hat und nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe die Umsatzsteuer vom Gesetzgeber erhöht oder gesenkt wird, wird die vereinbarte Vergütung ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung um diesen prozentualen Änderungssatz angepasst.

(4) Entfällt nach Angebotsabgabe die Umsatzsteuerpflicht des Auftragnehmers für Leistungen ganz oder teilweise, hat die Auftraggeberin insoweit einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die Zukunft. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren. Bereits an den Auftragnehmer entrichtete Umsatzsteuer kann die Auftraggeberin zurückverlangen, wenn und soweit die vergüteten Leistungen der Umsatzsteuerbefreiung unterlagen.

(5) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt jeweils zum letzten Kalendertag eines jeden Monats gegenüber der Auftraggeberin auf Grundlage der im Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Leistungen. Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben sich aus Anlage B.

(6) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund

erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten; § 818 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 6
Preisanpassung

(1) Die vereinbarten Preise im Sinne von § 5 Abs. 1 gelten vorbehaltlich einer schriftlichen einvernehmlichen Änderung durch beide Parteien bis zum Ablauf des Vertrages. Eine Preisanpassung ist frühestens nach 12 Monaten Vertragslaufzeit und anschließend nur einmal alle 12 Monate möglich. Preisanpassungen sind unter den nachfolgend in den Abs. 2–3 aufgeführten Bedingungen nach Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Die Zustimmung erfolgt innerhalb von 2 Monaten ab dem schriftlichen Vorliegen des Preisanpassungsbegehrens, sofern die Gründe nachweislich sind und die Kalkulation schlüssig nachvollziehbar ist. Rückwirkende Preisanpassungen sind nicht möglich. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Auftraggeberin rechtzeitig, möglichst vor Eintreten der geänderten Umstände schriftlich zu unterrichten, um eine rechtzeitige und zügige Bearbeitung der Preisanpassung zu gewährleisten.

(2) Eine Preisanpassung aufgrund von Lohnkostenänderungen ist ausschließlich aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und/oder tariflicher bzw. gesetzlicher Änderungen der Lohnnebenkosten möglich. Die Lohnkosten können maximal um die Lohnkostenerhöhung in v. H. angehoben werden. Die Preisänderung wird mit folgender Formel berechnet:

Kn = K + (tn x P1)

Erläuterung:

Kn: Preis nach Änderung
K: Preis bei Vertragsabschluss bzw. Preis vor Änderung
tn: Mindestlohnsteigerung in Prozentpunkten
P1: Lohnkostenanteil (0,75)

Berechnungsbeispiel: K = 0,600 €; tn = 8,42 % (Mindestlohnerhöhung zum 01.01.2026 von 12,82 € auf 13,90 €); P1 = 0,75

Kn = 0,600 € + (0,0842 x 0,75) = 0,663 €.

Soweit eine Erhöhung des jeweils geltenden Mindestlohns erfolgt, kann der Lohnkostenanteil der vereinbarten Vergütung in demselben prozentualen Verhältnis erhöht werden, wobei von einem Lohnkostenanteil an der vereinbarten Vergütung von

75 % auszugehen ist.

(3) Bedient sich der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags der Leistungen eines Universaldienstleisters und ändert dieser die für die betreffenden Leistungen erhobenen Entgelte allgemeingültig ab, werden die Preise auf Verlangen einer Partei dem Umfang der Änderungen entsprechend angepasst, soweit die von dem Auftrag umfassten Leistungen von der Entgeltänderung betroffen sind. Erbringt ein Universaldienstleister selbst die Leistungen, gilt dies entsprechend. Bei jeder weiteren Änderung ist entsprechend zu verfahren. Etwaige Preisänderungen werden mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsletzten, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der neuen Entgelte des Universaldienstleisters wirksam und sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Falls und soweit die Unwirksamkeit von Entgelten bestandskräftig gegenüber dem Auftragnehmer festgestellt wird, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Rückzahlung der betreffenden, an den Auftragnehmer entrichteten Entgelte. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.

(4) Preisanpassungsbegehren des Auftragnehmers aufgrund von Preisanpassungen eines Nachunternehmers sind nur unter Darlegung des sachlichen Erfordernisses im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Beansprucht der Auftragnehmer eine erhöhte Vergütung, so hat er dies der Auftraggeberin anzuzeigen. Über eine angemessene Höhe der Vergütung werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich innerhalb eines Monats nach Eingang eines berechtigten Erhöhungsverlangens bei der Auftraggeberin einigen.

(5) Der Auftragnehmer ist auch im Falle eines geäußerten Preisanpassungsbegehrens, während der Abstimmungen der Parteien zur Preisanpassung und in dem Fall, dass innerhalb der in Abs. 1 Satz 4 genannten Frist keine Einigung über ein Preisanpassungsbegehren des Auftragnehmers zustande gekommen ist, verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen vollumfänglich und ordnungsgemäß fortzuführen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

Das Recht des Auftragnehmers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 7 Abs. 4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Laufzeit/ Probezeit/ Kündigung und Schadensersatz

(1) Der Vertrag beginnt am 1. April 2027 und endet am 31. März 2029 (Grundlaufzeit= zwei Jahre).

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die Vertragsverlängerung bis zu einem Monat vor Vertragsende schriftlich anzeigt. Die Vertragsverlängerung ist nur zweimal, d.h. bis zum Erreichen

einer Gesamtlaufzeit von vier Jahren zulässig.

(3) Die ersten sechs Monate nach Beginn des Vertrages gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann der Vertrag von der Auftraggeberin mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(4) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug der Auftraggeberin mit den Zahlungsverpflichtungen aus § 5 länger als drei Monate.

(5) Die Auftraggeberin hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:

- wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht, insbesondere der Abhol-, Beförderungs- und Zustellungspflichten, durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;

- Wegfall der Eintragung im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gemäß § 4 PostG oder Wegfall einer erforderlichen Entgeltgenehmigung, was der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen ist;
- Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht der Auftraggeberin Sicherheitsbedenken bestehen;
- Einsatz nicht im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gemäß § 4 PostG eingetragener Nachunternehmer
- Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
- Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin, insbesondere der beteiligten Dienststellen, beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;
- Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes gemäß § 8 dieses Vertrages;
- die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Ab-gaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung;
- wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- nachträgliche Kenntnis der Auftraggeberin von wettbewerbsbeschränkenden Ab-

sprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- Verstoß des Auftragnehmers gegen die besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (Anlage F der Vergabeunterlagen)

(6) Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Auftraggeberin durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß der Absätze 4 und 5 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.

(7) Die Auftraggeberin ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie sie stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand der Auftraggeberin zu ersetzen, der dieser durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entsteht.

(8) Weitere Rechte der Auftraggeberin auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(9) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 8
Geheimhaltung, Postgeheimnis und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden alle Informationen und Daten, die sie oder von ihnen zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte im Rahmen der Zusammenarbeit unmittelbar oder mittelbar erhalten, auch nach Beendigung des Rahmenvertrages geheim halten und Dritten nicht offenbaren oder übertragen. Ihre jeweiligen Erfüllungsgehilfen werden die Vertragspartner in gleicher Weise verpflichten.

(2) Die Postsendungen unterliegen dem Postgeheimnis und dem Datenschutz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Wahrung des Postgeheimnisses nach § 64 PostG, zur Wahrung des Datenschutzes nach §§ 67 ff. PostG i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und dem BDSG sowie zur Wahrung aller auf Grundlage des Postgesetzes zum Schutz des Postgeheimnisses und zum Datenschutz erlassenen Rechtsverordnungen und gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, firmen- und personenbezogene Daten aus den auf Postsendungen angebrachten Adressen ausschließlich zum Zweck der Zustellung zu benutzen.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, nur solche Mitarbeiter mit der Durchführung des Vertrages zu betrauen, die sich in gleicher Weise zur Wahrung des Postgeheimnisses sowie des Datenschutzes verpflichten. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zur Wahrung des Postgeheimnisses sowie zur Einhaltung des Datenschutzes auch für die Zeit nach einer etwaigen Beendigung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses schriftlich zu verpflichten

und dies der Auftraggeberin auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

(4) Werden beim Auftragnehmer im Zuge der Aufgabenerfüllung Dateien mit personenbezogenen oder -beziehbaren Daten geführt, so ist eine Weitergabe dieser Daten an Dritte untersagt.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Nachunternehmer ebenfalls zur Beachtung des Postgeheimnisses sowie des Datenschutzes und zur entsprechenden Verpflichtung ihrer Mitarbeiter zu verpflichten.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften, freizustellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt

§ 9
Eingesetztes Personal

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages

- nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte einzusetzen,
- durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten,
- keine Beschäftigten ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.

(2) Die Auftraggeberin kann bei Bedarf die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Kenntnisse der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personen und die Einhaltung der vorgenannten Pflichten durch den Auftragnehmer verlangen.

(3) Der Auftraggeberin ist das für die Abholung der Sendungen zuständige Personal einschließlich Vertreter namentlich mitzuteilen. Änderungen sind zeitnah anzuzeigen. Das Personal ist auf Verlangen verpflichtet, sich gegenüber der Auftraggeberin auszuweisen.

(1) Bei der Beauftragung von Nachunternehmern gelten für deren Beschäftigte die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Beauftragung eines Nachunternehmers nach Vertragsschluss ist von der Zustimmung der Auftraggeberin abhängig.

§ 10

Gewährleistung/Haftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen entsprechend der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, so dass der übliche Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Auftragnehmer haftet für verlorene Sendungen. Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb vom 10 Kalendertagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Satz 2 gilt nicht, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer führt auf eigene Rechnung Nachforschungen nach dem Verbleib von Sendungen durch und berichtet dem Auftraggeber unverzüglich hierrüber.

(3) Der Auftraggeber haftet weder für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten erleiden noch für Beschädigung oder Diebstahl der von Auftragnehmer eingesetzten Maschinen und Geräte.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen. Sie gelten auch nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch leicht fährlässiges Verhalten des Auftraggebers ist seine Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) Der Auftragnehmer hat für Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden, einzustehen. Er hat für die gesamte Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und dies der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen mindestens folgende Beträge umfassen:

- Personen- und Sachschäden 3.000.000 Euro;
- Vermögensschäden 500.000 Euro;
- Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften 250.000 Euro.

(6) Meldet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer einen Schaden an oder wird dieser vom Auftragnehmer selbst festgestellt, so hat der Auftragnehmer unverzüglich seine Haftpflichtversicherung hiervon zu unterrichten und dies der Auftraggeberin unaufgefordert nachzuweisen.

(7) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber der Auftraggeberin geltend machen könnten, freizustellen.

§ 11
Aufrechnung

Die Auftraggeberin ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach §§ 387 ff. BGB aufzurechnen.

§ 12
Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

§ 13
Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall einer von ihm begangenen Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Abholung der Sendungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Zustellung der Sendungen gemäß § 3 Abs. 3 eine angemessene, von der Auftraggeberin nach billigem Ermessen festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall gerichtlich auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.

Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.

(2) Die Auftraggeberin muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe spätestens mit der Bezahlung der jeweiligen Rechnung vorbehalten.

(3) Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 5 % der jeweils vertragsjährlichen Netto-Auftragssumme.

(4) Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

(4) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.

(5) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der§§ 407 ff. HGB, im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Erfüllungsort ist der Ort, an dem die jeweiligen Leistungen zu erbringen sind.

(7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz der Auftraggeberin.

Datum, Auftraggeberin

Datum, Auftragnehmer